

# **Satzung des Vereins**

## **„Verein für fachliche Unterstützung und Begleitung der migrantischen Organisationen – MO-Hilfe“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für fachliche Unterstützung und Begleitung der migrantischen Organisationen – MO-Hilfe“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist Begleitung der Migrantischen Organisationen durch Vorbereitung und Durchführung von Schulungen, Seminaren, Weiterbildungen und Qualifizierungen zu den verschiedenen Themen, die für Migrantenorganisationen, die in allen Bereichen der Geflüchtetenarbeit, in der interkulturellen bzw. kultursensiblen Bildungs-, Sport-, Jugend-, Frauen-, Familien-, Altenhilfe-, Behindertenhilfe,- Antidiskriminierungs- und Entwicklungsarbeit tätig sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung eigenen und mit den anderen Trägern kooperativen Fachveranstaltungen (Schulungen, Seminare usw.), die auf Aktiven aus Migrantenorganisationen (Haupt- und Ehrenamtliche) gerichtet sind.
- (4) Der Verein bemüht sich um enge Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, insbesondere mit den Universitäten, Fach- und Volkshochschulen, anderen Trägern der sozialen und Erwachsenenbildungsarbeit auf dem Bundes-, Landes- und kommunalen Niveau.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke; er finanziert sich aus Fördermittel und Spenden und verzichtet ausdrücklich auf die Erzielung der Gewinn jeglicher Art.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer / eine hauptamtliche Geschäftsführerin und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Bürotätigkeiten bestellt werden. Die Vergütung diesen Personen muss in allen Fällen angemessen sein.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

- (1) Die Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz und Staatsangehörigkeit werden, die bereit ist, die Aufgaben zu fördern und sich mit den Interessen des Vereins voll zu identifizieren.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Sie benennt einen ständigen Vertreter bzw. eine ständige Vertreterin, der / die in der Mitgliedschaftsversammlung über eine Stimme verfügt. Diese Person ist aber nur dann wählbar, wenn er / sie selbst ein Mitglied des Vereins ist.
- (3) Mitgliedschaft im Verein erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Aufnahmeverfahren. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber / die Bewerberin für den Fall seiner / ihrer Aufnahme die Satzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei etwaiger Ablehnung dem Antragssteller / die Antragstellerin die Gründe der Nichtaufnahme mitzuteilen.

- (5) Dem Bewerber / der Bewerberin steht aber gegen die Ablehnung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Für den Erwerb einer Mitgliedschaft fallen keine Aufnahmegebühren.

## **§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu respektieren.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person übertragen werden.
- (3) Dem Verein gehören aktive und passive (Förder-) Mitglieder an.
- (4) Aktive Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Verein im Rahmen von entsprechenden Ehrenamtsverträgen ausüben, sind bei Beschlüssen stimmberechtigt und können sich für Beschlüsse durch ein anderes aktives Mitglied per Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Aktive Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit und sie sind verpflichtet, dem Vorstand jährlich ein Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (6) Passive Fördermitglieder haben Meinungsrecht und Wahlrecht, sind in Beschlussfragen jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Diese Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, spätestens aber mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Vor dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist (bis maximal 3 Monate nach schriftlicher Zustellung) keine Stellungnahme seitens des betroffenen Mitglieds, wird das Ausschlussverfahren ohne diese abgeschlossen. Der Ausschluss wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wirksam. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes verpflichtet alle anderen Vereinsmitglieder keine weiteren Kontakte und

Gespräche im Rahmen des Vereins zu führen, da durch eine eventuelle Befangenheit dem Verein Schaden entstehen könnten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 (Beiträge)**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es wird ein Jahresbeitrag von mindestens 12 € erhoben, welcher zum Beginn der Mitgliedschaft am folgenden ersten des nächsten Monats fällig wird. Der Mindestbeitrag kann auch in monatlichen gleichbleibenden Raten, jeweils zum ersten eines jeden Monats, entrichtet werden.
- 2) Es besteht die Möglichkeit seitens des Mitglieds, den Mitgliedsbeitrag jederzeit zu erhöhen oder zu reduzieren. Die Änderung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Änderung ist dann ab den 1. Tag des nächsten Monats nach der Vorstandsentscheidung gültig. Der geänderte Mitgliedsbeitrag darf jedoch Mindestbeitrag nicht unterschreiten.
- 3) Freiwillige höhere Mitgliedsbeiträge unterliegen der gleichen Regelung.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag innerhalb von 6 Monaten nicht entrichtet haben, werden erinnert. Nach nochmaliger Erinnerung, die 3 Monate später erfolgte, werden sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Das Ausschlussverfahren bleibt jedoch unberührt.

## **§ 11 (Organe des Vereins)**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - das Kollegium

## **§ 12 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihrer Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (per Post oder per E-Mail) des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht zwangsläufig eine räumliche Zusammenkunft aller Vereinsmitglieder an einem Ort. Sie kann auch mit Hilfe gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z. B. schriftliches Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenzen sowie deren Kombination durchgeführt werden. Alle Satzungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Dabei ist zu beachten, dass die Teilnehmenden jeder Zeit eine Mitwirkungsmöglichkeit haben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Für die Dauer von Wahlen, deren Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin übertragen werden.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist einen Schriftführer / eine Schriftführerin zu wählen.
- (9) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind möglich. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.
- (10) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mehr als 50% der Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Für die Wahlen gilt:
- Wahlen müssen schriftlich erfolgen, wenn dieses von mindestens einem Mitglied verlangt wird;
  - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten beiden Stimmenzahlen erreicht haben.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Es müssen folgende Angaben enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin, die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen worden ist, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Beschlüsse, die bei durchgeführter Mitgliederversammlung iSd Abs. 3 erfasst worden sind, sind schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Alle weitere Satzungsvorschriften bleiben hiervon auch unberührt.
- (14) Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu den Mitgliedern per Post oder per E-Mail zuzusenden.

### **§ 13 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung vom Kollegium schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 14 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus Folgenden gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern:

- dem / der 1. Vorsitzende/n
  - dem / der 2. Vorsitzende/n
  - dem / der Kassenwart/in
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
  - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung diese nicht einem anderen Vereinsorgan zuweist.
  - (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  - (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt ab dem Tag der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
  - (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
  - (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
  - (9) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
    - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
    - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
    - Erstellung eines Jahresberichtes;
    - Abschluss und Kündigung von Ehrenamtsverträgen;
    - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - (10) Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kollegiums einzuholen.
  - (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom /von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
  - (12) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Nach einer einstimmigen Entscheidung kann der Vorstand zu den Sitzungen die Mitglieder sowie die Gäste einzuladen. §12 Abs. 3 gilt für Form der Vorstandssitzung entsprechend.
  - (13) Zu Beginn der Vorstandssitzung ist einen Schriftführer / eine Schriftführerin zu wählen.
  - (14) Der Vorstand sollte für Vorstandssitzungen eine Tagesordnung beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende 1 oder der / die 2. Vorsitzende anwesend sind.

- (15) Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung – der / die 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (16) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind Bestandteile des Protokolls.
- (17) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben und dem Schriftverfahren oder dem elektronischen Verfahren vorab zugestimmt haben. Falls der Vorstandsbeschluss auf dem elektronischen Wege gefasst worden ist, ist ein kurzes schriftliches Protokoll (nur mit Beschlusstext) unentbehrlich. Abs. 13 und 14 des § 12 dieser Satzung gelten in diesem Fall entsprechend.
- (18) Über die einzelnen Beschlüsse kann der Vorstand die Mitglieder des Vereins informieren.

## **§ 15 (Das Kollegium)**

- (1) Das Kollegium besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, und endet spätestens mit der Neuwahl des Kollegiums. Scheidet ein Kollegiumsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Kollegiums. Als Kollegiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kollegiumsmitglieder sein.
- (3) Das Kollegium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Es unterrichtet sich selbständig über die Anliegen der Vereinsmitglieder und kann dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung unterbreiten.
- (4) Aus seinen Mitgliedern wählt das Kollegium einen Kassen- und Kontoprüfer / eine Kassen- und Kontoprüferin. Diese(r) hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Kasse und des Kontos in angemessener Zeit vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen und Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Vorstandsmitglieder auszusprechen. Das Kollegium und der Kassen- und Kontoprüfer / die Kassen- und Kontoprüferin haben auf Unregelmäßigkeiten und Gefahren bei Finanzentscheidungen dem Vorstand umgehend hinzuweisen.
- (5) Aus seinen Mitgliedern wählt das Kollegium eine Person, der / die für die Entwicklung von Förderanträgen berechtigt ist. Diese(r) hat die Aufgabe, bei den Stiftungen, bei der Kommune, bei den verschiedenen Institutionen auf Landes- und Bundesebenen



auf Fördermöglichkeiten zu akquirieren, entsprechende Förderanträge vorzubereiten und diese dem Vorstand für die Entscheidung bzw. für die Genehmigung vorzulegen.

- (6) Aus seinen Mitgliedern wählt das Kollegium eine Person, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Diese(r) hat die Aufgabe, auf Anweisungen des Vorstandes die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu führen.
- (7) Aus seinen Mitgliedern wählt das Kollegium eine Person, die für die Akquise der Nachfrage und Angeboten für die Erfüllung des Vereinszwecks zuständig ist. Diese(r) hat die Aufgabe, auf Anweisungen des Vorstandes die Bedarfe der Migrantenorganisationen an thematische Schulungen, Seminare, Weiterbildungen und Qualifizierungen zu akquirieren und nach entsprechenden Angeboten, Referenten, Dozenten und andere Fachkräfte zu recherchieren.
- (8) Das Kollegium tagt bei Bedarf, aber mindestens einmal im Quartal. Die Kollegiumssitzung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Kollegiumsmitglieder die Einberufung verlangen. Die Sitzungen des Kollegiums sind öffentlich.
- (9) Zu den Sitzungen des Kollegiums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und sind berechtigt, an den Diskussionen teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- (10) Die Kollegiumssitzung ist von einem Kollegiumsmitglied zu führen. Jede Sitzung leitet jeweils ein anderes Kollegiumsmitglied. Die Leitungsreihenfolge ist irrelevant.
- (11) Zu Beginn der Kollegiumssitzung ist einen Schriftführer / eine Schriftführerin zu wählen.
- (12) Die Beschlüsse des Kollegiums sind in ein schriftliches Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Ort und Zeit der Kollegiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind festzuhalten.
- (13) Das Kollegium kann über die einzelnen Beschlüsse die Mitglieder des Vereins informieren.

## **§ 17 (Geschäftsführung)**

- (1) Der hauptamtliche Geschäftsführer / Die hauptamtliche Geschäftsführerin iSd § 5 dieser Satzung soll nicht Mitglied eines Vereines sein.
- (2) Ihm / Ihr werden die Verwaltung, die Vorbereitung und die Durchführung der Vereinsprojekte übertragen. Er/sie ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich und Vorgesetzte/r der bei dem Verein angestellten oder vom Verein vergüteten Personen, bezogen auf deren jeweils vertraglich beschriebene Aufgaben.
- (3) Ferner ist der hauptamtliche Geschäftsführer / die hauptamtliche Geschäftsführerin bevollmächtigt, den Verein bei gewöhnlichen Rechtsgeschäften seines Geschäfts-

kreises allein zu vertreten. Weitere Einzelheiten regelt eine gesondert zu verfassende Geschäftsordnung.

## **§ 16 (Ausschluss von rechts- und linksextremen Organisationen bzw. Personen)**

- (1) Der Präsenz von ausländerfeindlichen, rechts- und linksextremen Organisationen oder Personen, die sich nicht mit der Arbeit des Vereins identifizieren können, wird aus Zusammenarbeit jeglicher Art ausgeschlossen.
- (2) Solche Personen bzw. Vereinsmitglieder, die sich durch Täuschung in die Vereinsarbeit bereits involviert haben, werden von jeglichen Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen und deren Mitgliedschaft bei dem Verein mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

## **§ 17 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Solibund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren. Die können sowohl die Mitglieder des Vereins bzw. des Vorstandes als auch unabhängige natürliche oder juristische Personen sein.
- (4) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **§ 18 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Satzung tritt am Beschlusstag in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen der Satzung.

Köln, 14. August 2021

---

Eugen Litvinov

---

Torsten Decker

---

Kemal Sovuksu

---

Seema Jamdar

---

Patrizia Schütz

---

Kazim Sarikaya

---

Kenneth Nasawali

---

Ibrahim Ugurpala

